

Stadt-Markt-Gemeinde112.....

am ...21.11.2025

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 165/2024, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2025.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt-Markt-Gemeinde112..... vom ...28.08.2025..... wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Nr. 1.01.....sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.02..... beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 1.01.....sowie die FWP-Änderung Nr. 1.02.....wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom ...13.11.2025....., GZ.: ABT 12-120628/2025-20.. genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Stadt-Markt-Gemeinde112..... (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Mo- Mi: 08:00-12:30; Do: 08:00-12:30 u. 13:30-19:00; Fr: 08:00-12:30

~~Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.~~

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 21.11.2025.

abgenommen am 05.12.2025.



 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-14T09:01:46+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	